

Zur Abtwahl nach Benedikts Regel (S. 237—251). In der Regel Benedikts heißt es in cap. 64, zum Abt solle der bestellt werden, den entweder die ganze Klostergemeinschaft einmütig in Gottesfurcht gewählt hat oder auch ein Teil von ihr, sei er noch so klein, kraft gesünderer Einsicht. Diese und die folgenden Bestimmungen, die für den Fall der Wahl eines Bösen das Eingreifen des zuständigen Bischofs, benachbarter Äbte oder Christen fordern, sind zwar juristisch unklar und vieldeutig. Sie dürfen aber nicht, wie neuerdings oft geschehen, mißverstanden werden als Mehrheitswahl mit bischöflicher Wahlprüfung; sie beruhen vielmehr auf dem gläubigen Vertrauen Benedikts, daß sich auch bei nicht einmütig-gottesfürchtigen Wahlen der Wille Gottes irgendwie geltend machen werde. — Claudio Sánchez Albornoz, *La expedición al monte Oxifer* (S. 252—267), handelt über einen kühnen Vorstoß König Alfons' III. von Asturien gegen die Araber im Jahre 881, der von seiner Hauptstadt Oviedo über Mérida bis in die südliche Estremadura hineinführte. — François L. Ganshof, *Bemerkungen zu einer flandrischen Gerichtsurkunde* (S. 268—279), erläutert unter rechts- und sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten eine Doppelurkunde Karls des Guten, Grafen von Flandern, von 1120, in der er einen Streit zwischen der Abtei St. Peter in Gent und einem Bürger dieser Stadt um bestimmte Ländereien schlichtete. — Arthur Suhle, *Das Münzrecht des deutschen Königs in Bischofsstädten* (S. 280—288, 1 Tafel), bestreitet, daß dem deutschen König im 12.—13. Jh. für die Dauer seiner Anwesenheit in einer Prägestätte das Recht, Münzen zu prägen, zustand; er war vielmehr nur von der Zahlung des Schlagschatzes befreit. Die deutschen Herrscher haben allerdings öfters Münzen in Anlehnung an bischöfliche Prägungen schlagen lassen, um ihnen bessere Annahme zu verschaffen. — Marie Luise Bulst-Thiele, *Templer in königlichen und päpstlichen Diensten* (S. 289—308), geht der oft nur mühsam zu ermittelnden Tätigkeit zahlreicher Templer in den Diensten der päpstlichen Kurie und der Könige von England und Frankreich nach und will damit zu einer gerechteren Beurteilung der Wirksamkeit des Ordens beitragen. — Hans Martin Schaller, *Das letzte Rundschreiben Gregors IX. gegen Friedrich II.* (S. 309—321), erläutert und veröffentlicht ein auf Ende Juli—Anfang August 1241 zu datierendes Schreiben Gregors IX. an einen Erzbischof, das besonders die Gefangenahme der zum Konzil nach Rom reisenden Prälaten in der Seeschlacht von Montecristo 1241 zum Gegenstand hat. Bemerkenswert ist der apokalyptisch-eschatologische Ton des Rundschreibens. — August Nitschke, *Karl von Anjou und Peter von Aragon. Ihre Stellung zur sizilianischen Bevölkerung* (S. 322—333), weist nach, daß Karl I. im Königreich Sizilien 1266 die höheren Beamtenstellen überwiegend mit Franzosen, erst nach 1268, um Popularität zu gewinnen, vorübergehend und teilweise mit Italienern besetzte. Die von Durrieu, Cadier und Dupré Theseider vertretene Ansicht, Karl habe seine Politik erst nach den schlechten Erfahrungen, die er beim Zuge Konradins mit seinen Untertanen machte, zu Gunsten seiner Landsleute geändert, läßt sich also nicht halten. — Joseph R. Strayer, *Pierre de Chalon and the origins of the French customs service* (S. 334—339), schildert die Laufbahn des Pierre de Chalon, der fast vierzig Jahre lang, bis 1335, das französische Zollwesen leitete und grundlegend reorganisierte. — Georg Ostrogorsky, *Alexios Raul, Großdomestikos von Serbien* (S. 340—352), bespricht eine unvollständige griechische Urkunde für das Johannes-Prodromos-Kloster bei Serres, in der ein Kaiser eine Schenkung des Großdomestikos Alexios Raul bestätigt. Aussteller der Urkunde, die in die Mitte des 14. Jh. gehört, ist wahrscheinlich der serbisch-griechische Kaiser Stefan Dušan, in dessen Dienst der erwähnte Alexios stand. — Hermann Heimpel, *Fischerei und Bauernkrieg* (S. 353—